

Leichtsinnsunfall mit getuntem Wagen

Tuning erhöht die Gefahr und kostet den Versicherungsschutz

Sein Cabrio hatte der Mann ziemlich aufgemotzt: breitere Reifen montiert, das Fahrwerk tiefer gelegt und den Motor von 66 kW auf 81 kW Leistung gebracht. An einem Samstagabend unternahm sein 19-jähriger Sohn S. mit Freund M. eine Spritztour in eine Disko. Auf der Heimfahrt übernahm M. das Steuer des Cabrios, weil er weniger Drinks gekippt hatte. Viel zu schnell fuhr der junge Mann - und dann zog er auch noch während der Fahrt die Handbremse an. Daraufhin geriet der Wagen ins Schleudern, kam von der Fahrbahn ab und überschlug sich.

Der schwer verletzte M. starb noch an der Unfallstelle, S. überlebte den Unfall. Vergeblich versuchte der Vater, vom Vollkaskoversicherer für den Totalschaden am Auto eine Entschädigung zu erhalten. Für diesen Unfall müsse die Vollkasko nicht eintreten, entschied das Oberlandesgericht Koblenz (10 U 56/06). Tuning erhöhe das Unfallrisiko, für getunte Fahrzeuge seien deshalb ja auch höhere Versicherungsprämien zu zahlen. (Das sei hier nur unterblieben, weil der Versicherungsnehmer die Veränderungen pflichtwidrig nicht gemeldet habe!)

Zwar führten die (mit dem Tuning verbundenen) technischen Veränderungen nicht unmittelbar zum Unfall. Da sie aber das Auto sportlicher und schneller machten, stellten sie für junge Leute eine besondere Versuchung dar: die Versuchung nämlich, die so geschaffenen Möglichkeiten auch tatsächlich "auszureizen". Gewichtige Indizien sprächen dafür, dass die beiden jungen Männer dieser Versuchung erlagen.

Die Höchstgeschwindigkeit am Unfallort sei auf 70 km/h begrenzt, das Cabrio sei vor dem Unfall mindestens 100 km/h (womöglich sogar 130 km/h) gefahren. Das übermütige "Handbremsenmanöver" sei ebenfalls typisch für den (sicher auch durch Alkoholkonsum beeinflussten) Versuch, die "Grenzen" eines Wagens auszutesten. Weil der Versicherungsnehmer durch die Umbauten am Fahrzeug die Gefahr für einen Unfall dieser Art geschaffen oder wenigstens erhöht habe, entfalle jeder Anspruch auf Schadenersatz vom Vollkaskoversicherer.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/leichtsinnsunfall-mit-getuntem-wagen>